



STEUERBERATERKAMMER
STUTT GART

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG)
zum Fachassistenten/zur Fachassistentin
Rechnungswesen und Controlling
im Winter 2019/2020**

Hilfsmittel

Die Teilnehmer benötigen für die Aufsichtsarbeit die Texte folgender Gesetze ggf. einschließlich hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien:

**Abgabenordnung
Einkommensteuergesetz
Handelsgesetzbuch**

Diese Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der in der schriftlichen Prüfung gestellten Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 1. Januar 2019** von Bedeutung sind.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Teilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen (z.B. Fußnoten) enthalten bzw. nicht enthalten.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Sofern Paragraphen in der Lösung zu benennen sind, wird ein entsprechender Hinweis innerhalb der Aufgabenstellung gegeben.

Zur Lösung der Aufgaben ist die Benutzung eines nichtprogrammierbaren, netzunabhängigen Taschenrechners ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten, auf eigene Gefahr gestattet. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen.

Schon das Mitbringen eines Mobiltelefons, einer sog. Smartwatch, einer Datenbrille oder ähnlicher Geräte, insbesondere mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet, ist nicht gestattet und wird vom Prüfungsausschuss als Täuschungsversuch gewertet mit der Folge des Ausschlusses von der Prüfung; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Bezüglich Hervorhebungen und Verweisungen in den Gesetzestexten besteht folgende Regelung:

Es wird nicht beanstandet, wenn in den Textausgaben Unterstreichungen sowie (farbige) Markierungen vorgenommen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) angebracht worden sind. Die Griffregister dürfen den Paragraphen, dessen schnelleres Auffinden mit dem jeweiligen Griffregister ermöglicht werden soll, sowie Stichworte aus der Überschrift des jeweiligen Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Darüber hinaus sind schriftliche Anmerkungen oder Eintragungen jeder Art unzulässig. Sie gelten als Täuschungsversuch.

Die Hilfsmittel können von der Kammer **nicht** gestellt werden.

Dok 591165